2210.4.1-K

Richtlinien des

Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

für das Programm zur Förderung
von anwendungsbezogenen Forschungs- und
Entwicklungsaufträgen an den staatlichen Hochschulen für
angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen in
Bayern

(Initialprogramm Forschung)

vom 21. Dezember 2016

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel des Initialprogramms Forschung ist es, durch die Gewährung von Prämien Anreize zu schaffen, um die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen (Fachhochschulen) – im Folgenden: Hochschulen - zu motivieren, in verstärktem Maße anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen (Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 Bayerisches Hochschulgesetz - BayHSchG). Damit sollen auch der Wissens- und Technologietransfer und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft verbessert (Art. 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayHSchG) sowie die Drittmittelfähigkeit der Hochschulen, der Praxisbezug der Lehre und auch die Wettbewerbsposition der regionalen Wirtschaft gestärkt werden.

Das Initialprogramm Forschung soll der Hochschulleitung als Instrument in zweifacher Hinsicht dienen: Erstens zur Unterstützung neu an die Hochschule berufener Professoren/innen, um diesen, trotz der erfahrungsgemäß als besonders hoch empfundenen Anfangsbelastung den Einstieg in Forschungsprogramme zu erleichtern (vgl. 3.1). Zweitens um nach Entscheidung der Hochschulleitung, High Potentials auch unter schon länger an der Hochschule tätigen Professoren/innen mit einem zusätzlichen Finanzschub den Einstieg in strukturgesicherte Forschungsvorhaben (also nicht nur kurzfristig an der Hochschule spürbare Projekte) zu ermöglichen (vgl. 3.2).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen (Fachhochschulen) in Bayern.

3. Fördervoraussetzungen

Das Initialprogramm Forschung hat zwei Säulen:

- 3.1 Förderfähig sind anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufträge (FuE-Aufträge) nichtöffentlicher Auftraggeber, die von Professoren/innen der Hochschule innerhalb der ersten vier Jahre nach der Berufung eingeworben wurden und im Hauptamt oder Nebenamt durchgeführt werden.
- 3.2 Förderfähig sind anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufträge (FuE-Aufträge) nichtöffentlicher Auftraggeber, die von Professoren/innen der Hochschule in dokumentiertem Zusammenwirken mit mindestens zwei weiteren Professoren/innen der Hochschule im Rahmen von an der Hochschule festgelegten Forschungsschwerpunkten eingeworben wurden und im Hauptamt oder Nebenamt durchgeführt werden.

3.3 Ein FuE-Auftrag kann nur einer Säule zugeordnet werden.

4. Art, Umfang und Verwendung der Förderung

4.1 Die Prämie wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge und ohne Rechtsanspruch in folgender Höhe gewährt:

Für FuE-Aufträge bis zu einem Volumen von 25.000 Euro beträgt der Fördersatz 20%;

soweit FuE-Aufträge das Volumen von 25.000 Euro übersteigen beträgt der Fördersatz 10%.

FuE-Aufträge werden bis zu einem Volumen von 475.000 Euro berücksichtigt, so dass die Höhe der Prämie auf maximal 50.000 Euro je FuE-Auftrag begrenzt ist.

4.2 Bemessungsgrundlage für die Prämie ist das Entgelt (ohne Umsatzsteuer), das der Hochschule für den jeweiligen FuE-Auftrag bezahlt wird (berücksichtigungsfähiges Entgelt). Sachleistungen werden nicht berücksichtigt.

Vergütungen, die im Rahmen des Projekts für Zusatzleistungen in Nebentätigkeit oder für eine Beteiligung Dritter als Subunternehmer gewährt werden, bleiben außer Ansatz.

Für FuE-Aufträge, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken (mehrjährige Projekte), kann nur einmal ein Antrag auf Förderung gestellt werden; Bemessungsgrundlage ist das berücksichtigungsfähige Entgelt (ohne Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Antragstellung. Mehrjährige Projekte werden nur einmal gefördert.

- 4.3 Projekte, die anderweitig aus öffentlichen Mitteln (mit-)gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen (Ausschluss der Doppelförderung).
- 4.4 Die Hochschule ist verpflichtet, dem Staatsministerium nachträgliche Verminderungen der Bemessungsgrundlage oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände unverzüglich mitzuteilen. Eine entsprechende Minderung oder Rückforderung der Prämie bleibt vorbehalten.
- 4.5 Die Prämie wird den Hochschulen als zusätzliche Ausgabemittel zugewiesen.

5. Verfahren

- 5.1 Anträge auf Prämien sind jeweils zum 01. März für im abgelaufenen Kalenderjahr begonnene FuE-Aufträge beim Staatsministerium zu stellen. Die Verwendung des Formulars in der Anlage wird empfohlen.
- 5.2 Mit der Antragstellung bestätigt die Leitung der Hochschule das Vorliegen der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Fördervoraussetzungen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.07.2007 (Az.: XI/1-F 1114-11/21 614) außer Kraft. Zum 15.02.2017 können letztmalig Anträge nach den Richtlinien vom 17.07.2007 gestellt werden.